**Urlaubsanspruch von Auszubildenden**

Wie jeder Arbeitnehmer haben auch Auszubildende Anspruch auf Urlaub. Bezüglich der Höhe des Urlaubsanspruches ist zwischen Jugendlichen und volljährigen Auszubildenden zu differenzieren.

**1. Jugendliche**

Bei Jugendlichen ist das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) anwendbar. § 19 JArbSchG bestimmt die (Mindest-)Höhe des Jahresurlaubs.

Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren. Der Urlaub beträgt jährlich

* mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
* mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
* mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

**2. Volljährige**

Bei Volljährigen richtet sich der Mindesturlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG). Es sind danach mindestens 24 Werktage (bei einer Fünf-Tage-Woche: 20 Arbeitstage) zu gewähren.

**3. Abweichende Regelungen**

Durch einzelvertragliche oder tarifvertragliche Regelung kann von den genannten Grundsätzen nach oben beliebig abgewichen werden. Besteht Tarifbindung, hat der Auszubildende mindestens Anspruch auf den im Tarifvertrag vereinbarten Urlaub.

Das gleiche gilt, wenn im Ausbildungsvertrag die Anwendbarkeit eines Tarifvertrages vereinbart wurde. In der Regel ist der tarifvertragliche Urlaubsanspruch höher als der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch.

Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen Tag ergeben, sind auf volle Tage aufzurunden.

**4. Urlaub im ersten und letzten Ausbildungsjahr**

In der ersten Hälfte des ersten Ausbildungsjahres haben Auszubildende regelmäßig Anspruch auf einen Zwölftel des Jahresurlaubs pro Monat.

Sofern das Ausbildungsverhältnis im letzten Ausbildungsjahr spätestens am 30. Juni endet (z. B. durch Bestehen der Abschlussprüfung) ist der Urlaub durch Zwölftelung zu ermitteln.

Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 30. Juni, also in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres, hat der Auszubildende Anspruch auf den Mindesturlaubsanspruch nach dem BUrlG bzw. JArbSchG.